

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreißundtr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 19. November 1927

Nummer 93

Ertrags- und Haftungspsychose

Unter den Palmen privatkapitalistischer Profitstrebens und angeichts der schwebenden Lohnfrage hat sich die „Zeitschrift“ wieder einmal in besonderer Weise in das sogenannte Ertragsproblem vertieft; gleichzeitig aber auch die vertragsrechtliche Haftung der Tarifparteien bei Tarifbruch in einem zweiten Artikel ihrer Nr. 88 vom 4. November d. J. zu Hilfe genommen, um zu beweisen, daß der Glaube der Gewerkschaft an eine Ertragskonjunktur im Buchdruckgewerbe ein irrtümlicher, dagegen die Haftung bei etwaigem Tarifbruch eine sehr ernst zu nehmende Angelegenheit sei. Beides bedarf nach unserer Ansicht einiger Kommentierungen, damit nicht nur die Kirche im Dorfe bleibe, sondern auch die praktische Wirklichkeit sich nicht zum Schaden des Gewerbes in fruchtlose Spintstereien verflüchtigt.

So schreibt das Prinzipalsorgan in genannter Nummer u. a.: „Es ist vollkommen richtig, wenn gesagt wird, daß die gegenwärtige Konjunktur fliegend ist und wahrscheinlich dieser Zustand auch noch einige Zeit anhalten wird. Hiermit ist aber noch nicht der Beweis erbracht, daß diese Konjunktur auch eine gewinnbringende ist.“ Richtig ist also, daß wir in einer fliegenden oder, richtiger gesagt, nicht ungünstigen Konjunktur auch im Buchdruckgewerbe leben, und daß wahrscheinlich dieser Zustand auch noch einige Zeit anhalten wird. Ihr Zweifel gestellt wird dagegen die Frage, ob diese Konjunktur auch eine gewinnbringende sei. Diesem Zweifel müßte zunächst die Beantwortung der Frage vorausgehen, was ist gewinnbringend? Bezeichnet man als Gewinn nur den Überschuß aus dem erzielten Preis nach Abzug aller Herstellungskosten (Materialverbrauch, Produktionsmittelverschleiß [Abschreibungen], Arbeitslöhne, anständiger Gehaltsanteil auch für etwaige persönliche Mitarbeit des Prinzipals im Produktionsprozeß, Kapitalverzinsung, soziale und steuerliche Abgaben)? Wir sind der Ansicht, daß eine volle Deckung dieser Kosten, zumal bei jedem einzelnen Posten in der Regel schon ein gewisses Betriebs- oder Geschäftsrisiko mit einbezogen wird, auch ohne besondere Gewinne als annehmbar und wirtschaftlich gesund zu beurteilen wäre. Darüber hinausgehende Gewinne würden höchstens darauf schließen lassen, daß die Preisberechnung und Preisverwirklichung die tatsächlichen und berechtigten Bedürfnisse überschritten hätte, und zwar entweder auf Kosten der Löhne und Gehälter oder auf Kosten der Lufttaggeber. Ein gewisses Gefühl für diese Schwäche des Begriffes „gewinnbringend“ kommt auch in der „Zeitschrift“ darin zum Ausdruck, daß gesagt wird: „Unsere Wirtschaft ist also heute mehr denn je eingestellt, in Mengen zu produzieren, was unter den gegebenen Verhältnissen die Erträge der geleisteten Arbeit stark beeinträchtigt.“ Das ist eine sehr geheimnisvolle und widersprüchliche Behauptung. Wenn wir nicht irren, soll sie besagen, daß infolge weitgehender Mechanisierung der Produktion die Menge der hergestellten Waren in gleicher Zeit wesentlich größer geworden ist als früher, und daß der Anteil am Ertrag aus menschlicher Arbeitsleistung trotzdem nicht mehr so groß sei wie früher. Soweit ein einzelnes fertiges Produkt in Frage kommt, dürfte das letztere zweifellos stimmen: Ein größerer Teil der früheren Handarbeit ist eben durch die Technisierung des Produktionsprozesses (auch im Buchdruckgewerbe) Maschinenarbeit geworden. Durch diese technischen Veränderungen ist aber doch kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt im allgemeinen zu verzeichnen; indem trotz scheinbarer Verringerung der menschlichen Arbeitsleistung eine größere Menge von Produkten zu erzielen ist. Man sollte nun annehmen, daß diese Vermehrung der

Produkte einen weit größeren Einfluß auf die Preisgestaltung haben und die Waren (auch des Buchdruckgewerbes) wesentlich verbilligen sollte. Vergleichen wir jedoch z. B. die heutigen Druckpreise mit jenen der Vorkriegszeit, so wird man davon nicht reden können. Weder die Bücherpreise, noch die Zeitungspreise einschließlich Inseratenpreise, und ebensowenig die Preise aller andern Drucksachen sind billiger geworden, die Löhne und Gehälter sind sogar nahezu um ein Drittel hinter der diesbezüglichen Preisberechnung zurückgeblieben. Vermehrt hat sich dagegen die Zahl der Buchdruckereibetriebe von 7300 im Jahre 1908 auf 8900 im Jahre 1926, also innerhalb 18 Jahren um 22 Proz. Die Zahl der in diesen Betrieben Beschäftigten hat sich seit 1908 mit 148 726 auf 209 792 im Jahre 1926 oder um rund 40 Proz. erhöht. Die Zahl der Setzmaschinen hat sich seit 1908 von 4000 auf rund 8000 im Jahre 1925, also um 100 Proz., gesteigert, die Zahl der Druckmaschinen (Schnellpressen, Rotationsmaschinen und Tiegeln) von rund 26 000 auf rund 38 000 oder um 46 Proz. Die Zahlen aus dem Jahre 1926 und 1927 werden für Setz- wie Druckmaschinen zweifellos noch wesentlich höher sein. Es ist also eine geradezu fabelhafte Entwicklung des deutschen Buchdruckgewerbes, in den beiden letzten Jahrzehnten zu verzeichnen. Dazwischen liegen die Kriegs- und Inflationsjahre, die rund 10 Jahre umfassen und bei der Beurteilung dieser Entwicklung als anormal ausgehalten werden müssen. Wo ist denn das Geld für diese ungeheure Vermehrung der Produktionsmittel im Buchdruckgewerbe hergekommen? Ist es nicht aus Überflüssen aus den Arbeitsleistungen und den Differenzen zwischen Preisen und Löhnen erwachsen? Haben nicht die Entbehrungslöhne und Gehälter im deutschen Buchdruckgewerbe während der Kriegs- und Nachkriegszeit solche Überflüsse aus den trotz stärkster Konkurrenz erzielten Preisen erst ermöglicht?

Die Konsequenz dieser Fragestellung erfordert, daß wir dem Problem der Kapitalbildung einige Betrachtungen widmen. Zumal die „Zeitschrift“ im weiteren Verlauf ihrer Mengen- und Ertrags-theorien zu der Behauptung kommt: „Diese Beeinträchtigung der Erträge geht nun aber auf Kosten der Unternehmer, denn die arbeitnehmenden Klassen haben durch die Machtpolitik der Gewerkschaften erreicht, daß sie Schritt für Schritt mit der Wiederbelebung unserer Wirtschaft sich entsprechende Lohnverhöhungen zu verschaffen wußten. Rechnet man hinzu, daß unsere heutige Steuerleggebung die Unternehmer in der Wirtschaft in unerbittlicher Weise schwer belastet, so gelangt man zu der Erkenntnis, daß diese sogenannte gute Konjunktur nicht in der Lage ist, einen den gemachten Aufwendungen entsprechenden Ertrag zu verschaffen.“ Das ist zweifellos etwas mehr als man in einem Satz verdauen, begreifen oder widerlegen kann. Das muß analysiert werden. Es soll eine Beeinträchtigung auf Kosten der Unternehmer sein, wenn heute der Ertrag einer größeren Produktionsmenge nicht mehr so groß sein soll wie jener einer kleineren Menge in früherer Zeit. Ganz abgesehen davon, daß diese Behauptung laut Preistariff für das Buchdruckgewerbe überhaupt nicht zutrifft, würde, wenn dies nicht der Fall wäre, das Unternehmensumfeld alle Vorteile oder Erträge der technischen Entwicklung für sich allein reklamieren. Wo es die Berechtigung dazu herleitet, ist mehr als dunkel. Ist es an und für sich schon traurig genug, daß erst durch die „Machtpolitik“ der Gewerkschaften ein bescheidener Anteil dieser Fortschritte auch für die Arbeiterklasse errungen werden mußte, so muß doch den Herrschaften auf Unternehmerseite wieder einmal zu Gemüte geführt werden, daß von der Natur der Dinge aus die sogenannte arbeitnehmende Klasse ihnen überhaupt

nichts nimmt, sondern sie gibt den Unternehmern im Produktionsprozeß zuerst für die ganze Dauer einer Lohnperiode eine nicht unbeträchtliche Arbeitsleistung im Werte von durchschnittlich mindestens ein Drittel ihrer Lebenszeit innerhalb einer Woche voraus. Erst nach Ablauf einer Lohnperiode erhält der Arbeiter vom Unternehmer einen Lohn für die schon geleistete Arbeit. Der Arbeiter ist also in Wirklichkeit der Arbeitgeber, und der Unternehmer der Arbeitnehmer. Schon vor dem Kriege haben wir gelegentlich einer ähnlichen Auseinandersetzung diese Feststellung im „Korr.“ gemacht. Und schon damals war es ein anerkannter Fachmann in Prinzipalstreifen selbst, der uns in einem diesbezüglichen Schreiben vollkommen zustimmte. Es war Otto Säuberlich. Zu seinem neuen „Obrautwörterbuch“ hat Herr Säuberlich dieser Auffassung von dem Widerspruch der Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ in anerkennenswerter Weise Treue gehalten, und dies auf Seite 68 unter dem Stichwort „Arbeitgeber“ wie folgt auch öffentlich bekundet:

Arbeitgeber. Bezeichnung für den Unternehmer, der Arbeiter gegen Lohn beschäftigt. Der Ausdruck ist genau genommen sinngewidrig, da der Arbeitgeber nicht Arbeit gibt, sondern Lohn; ebenso nimmt der Arbeitnehmer nicht Arbeit, sondern gibt sie und nimmt Lohn.

Zwar stimmt auch diese Definition, soweit es sich um das „nehmen“ handelt nicht ganz. Denn auch, den Lohn nimmt der Arbeiter nicht, sondern er wird mit Lohn bezahlt oder erhält ihn ausgehändigt als Gegenleistung für etwas; was er schon geleistet hat und wovon der Unternehmer noch einen besonderen Ertrag hat, von dem er dem Arbeiter nichts zukommen läßt, obwohl der Unternehmer ohne Leistungen der Arbeiterschaft in der Regel auch diesen nicht hätte. Inwieweit nun der Ertrag eines Unternehmens noch auf andre Quellen als auf die Differenz zwischen Preis und Lohn oder andern Herstellungskosten zurückgeführt werden könnte, braucht hier nicht näher untersucht zu werden. Zu beachten ist nur, daß alle sogenannten Zehn Herstellungskosten in ihrer ursprünglichen Wurzel ebenfalls auf den Verbrauch menschlicher Arbeitskräfte (körperliche oder geistige) zurückzuführen sind.

Da über das Problem der Ertragsfähigkeit eines Buchdruckereibetriebs in Prinzipalstreifen selbst fast ebenso viele verschiedene Meinungen wie Köpfe vorhanden sind, und der eine sogar noch Gewinne macht, wo der andre schon längst über Verluste jammert, außerdem über etwa 90 Proz. aller Betriebsergebnisse ein dichter Geschäftsgeheimnis Schleier ausgebreitet ist, läßt sich ein genaues und wahrheitsgetreues Bild über die Ertragsfähigkeit des Buchdruckgewerbes nicht geben. Man ist nach dieser Richtung nur auf äußere Merkmale angewiesen. Diese äußeren Merkmale sind aber fast durchweg äußerst günstig und passen sehr schlecht zu den bekannten, Klagelegenden der Prinzipale. Letztere dürften in der Hauptsache nur darauf zurückzuführen sein, daß bei den Prinzipalen der Appetit nach „dementsprechenden Erträgen“ in gar keinem Vergleich mehr zu früheren Verhältnissen steht. Es wächst eben der Mensch nicht ohne höhere Bedürfnisse. Das ist menschlich und soll den Prinzipalen gar nicht verargt werden. Ungerath und unerträglich wird aber dieser „Bedarf“ nur dadurch, daß die Befriedigung eines höheren Gewinnstrebens auf Unternehmerseite noch stärker als bisher auf Kosten der Arbeiterschaft gehen soll. Wir sind der Meinung, daß die wachsende Produktivität des Gewerbes wie der Gesamtwirtschaft, die trotz aller Konkurrenzschwierigkeiten heute viel

* Näheres über dieses Wörterbuch ist aus dem Heftleton „Ein neues buchgewerkschaftliches Wörterbuch“ in Nr. 80 des „Korr.“ vom 5. November d. J. zu erfahren.

größer als früher ist, ebensosehr der Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft wie der technischen Fortschritten zuzuschreiben ist. Und darum erhebt die Arbeiterschaft schrittweisend mit dieser Höherentwicklung des Gewerbes und der Gesamtwirtschaft auch höhere Ansprüche bezüglich ihrer Entlohnung und Arbeitsverhältnisse. Nicht darin, daß die Erträge des Gewerbes größer werden und nur den Unternehmern zugute kommen, erblicken wir einen erstrebenswerten Fortschritt, sondern darin, daß alle Gewerbeangehörigen daran beteiligt werden. Woch für Woche schiebt die Arbeiterschaft des deutschen Buchdruckgewerbes dem Unternehmertum eine Arbeitsleistung im Gesamtwerte von über zehn Millionen Mark vor. Das Mehrfache dieses Wertbetrages zieht das Unternehmertum im kontinuierlichen Verlauf des Produktions- und Geschäftsprozesses innerhalb der gleichen Periode durchschnittlich ein und deckt damit nicht nur die gewerblichen Produktionskosten, sondern begibt davon nach Abzug aller persönlichen, finanziellen und materiellen Gesehenskosten noch ganz erhebliche Erträge in der Hand zum Aufbau der Betriebe usw. Wäre das nicht der Fall, so hätte gar keine so außerordentliche Entwicklung des Buchdruckgewerbes vor sich gehen können, wie wir dies in vorstehenden Darlegungen nur andeutungsweise aufgezeigt haben.

Kein einziger Unternehmer kann oder soll auf die Dauer gezwungen werden, umsonst oder gar mit Verlust seinen Betrieb aufrecht zu erhalten. Immer hat er noch die letzte Möglichkeit, seinen Betrieb in andere Hände übergehen zu lassen und sich einen mehr oder weniger großen Restbetrag an Vermögen zu sichern, wenn er vorher damit nicht aller Geschäfts- oder Unternehmerverantwortlichkeit bar ins Blaue hineingewirft hat. Jeder Prinzipal kann letzten Endes, sofern er noch in der Lage ist, arbeiten zu können oder zu wollen, in die Reihen der-Gehilfen- oder Angestellten des Gewerbes treten, wenn er glaubt, als Unternehmer nicht mehr weiterkommen zu können. Die Arbeiterschaft hat Mühsung vor jedem aufrechten Manne, der sich auch in der Not nicht schämt, in ihre Reihen einzutreten und zu arbeiten wie sie und am eignen Leibe und Geiste fühlen zu lernen, was es heißt, Arbeiter zu sein und mit einem Lohne auskommen zu müssen, den die Unternehmung heute noch als genügend bezeichnet. Und wahrscheinlich wird ein solch ehemaliger Unternehmer als Arbeiter gar bald erkennen, daß er es ist, der weit mehr gibt als er dafür an Lohn erhält; womit er hinter das ganze Geheimnis der Kapitalbildung gedrungen wäre. Die bekannte Drohung des Unternehmertums auch in unserm Gewerbe, daß, wenn es die Arbeiterschaft endlich satt haben sollte, auch fernerhin noch dem Unternehmertum seine Arbeitskraft gegen einen im Werte gesunkenen und noch weiter sinkenden Lohn vorzuführen und zur Verfügung zu stellen, den Mittel der Gesetze gegen die Arbeiterschaft oder gegen ihre Organisation aufzurufen, zeigt ja schon, daß das Unternehmertum ohne die Arbeiterschaft nicht auskommen kann, daß es seine Ertragsquellen verliert, wenn der Arbeiter nicht mehr will. Worüber in einem weiteren Artikel noch einiges zu sagen sein wird. (Schluß folgt.)

Die Bleigefahr im Gewerbe

Noch immer werden die Berufskrankheiten von der Arbeiterschaft mit allzu großer Sorglosigkeit als Krankheiten im allgemeinen Sinne angesehen, deren Besehung meist durch eine vorübergehende ärztliche Behandlung angestrebt wird. Das ist eine sehr bedauerliche Unterschätzung der großen Gefahren, welche die Berufskrankheiten für den einzelnen und für ganze Gewerbebezüge in sich bergen. Berufskrankheiten sind keine individuellen Erkrankungen, sondern Folgeerscheinungen der jeweiligen Berufsarbeit, die mehr oder weniger, je nach dem Stand der Gewerbehygiene, eine Gefahr für alle Berufsangehörigen sind und nur durch umfassende gewerbehygienische Maßnahmen erfolgreich bekämpft werden können. Überflüssig zu betonen, daß hierzu auch jeder einzelne an sich selbst durch peinlichste Sauberkeit und durch gewissenhafte Beachtung der gewerbehygienischen Maßnahmen beizutragen hat. Denn nur unter dieser Voraussetzung können die Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit von Staat und Unternehmern einen umfassenden Ausbau der Sozialpolitik, die den Schutz der Arbeitskraft in sich schließt, fordern. Und nur wenn weiterhin Klarheit darüber besteht, welche große Gefahr der Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit durch die Berufskrankheiten droht, kann der Kampf der Gewerkschaften um den Schutz der Arbeitskraft erfolgreich geführt werden.

Die Gefahr der Bleierkrankungen in unserm Gewerbe ist weit größer, als von unsern Berufsangehörigen allgemein angenommen und von der Wissenschaft mangels genügender Klärung der Frage aufgefaßt wird. Weidensklärt sich zwar daraus, daß die Bleivergiftungen selten in

akuter Form auftreten, sondern meist chronischen Charakters sind. Dieser Umstand darf aber, wenn er schon bisher von der Wissenschaft nicht genügend beachtet worden ist, nicht auch noch von unsern Berufsangehörigen gleichermäßen behandelt werden, wenn es uns gelingen soll, dieser tödlichen Gewerbekrankheit entgegenzutreten und den Nachweis für ihr weit größeres Vorhandensein, als bisher angenommen, zu führen. Statistisch ist dieser Nachweis bereits geführt worden. Denn 72,9 Proz., also die große Mehrzahl der gemeldeten Berufserkrankungen, sind nach den Veröffentlichungen im „Reichsarbeitsblatt“ auf Blei und seine Verbindungen zurückzuführen. Aber was nützen alle statistischen Feststellungen, wenn es nicht gelingt, das Verantwortungsbewußtsein der Ärzteschaft wachzurufen und sie zu einer stärkeren Betonung dieser wirklichen Krankheitsursache zu bewegen.

In diesem Bemühen wird uns eine ganz unerwartete Unterstützung zuteil durch einen Disput im „Reichsarbeitsblatt“, der von den Herren Diplomingenieur Schwenninger (Stuttgart), Landesgewerbearzt Dr. L. Teletz (Düsseldorf) und Professor Dr. Seitz (Leipzig) geführt wurde. Die Ursache dazu war ein Artikel Schwenningers, der, mit vielen Illustrationen versehen, die Bleigefahr im Gewerbe sehr eingehend behandelte und in seinen Betrachtungen über die Ursache der Bleigefahr und die Mittel zu ihrer Bekämpfung zu Feststellungen kam, die nicht unwesentlich von der bisherigen Würdigung dieser Berufskrankheit abwichen. Unter Hinweis darauf, daß die Bleitranke bereits im Altertum bekannt war, legt der Verfasser auseinander, daß Blei oder dessen Verbindungen durch die Atmungs- und Verdauungsorgane in den Körper gelangen, während die Frage, ob Bleivergiftungen durch Bleiaufnahmen der Haut entstehen können, noch ungeklärt ist. „Die weit ausgedehnte Gefäßschleimhaut des Menschen nimmt von Blei auf durch die Atmungsorgane. Die Erfahrung zeigt, daß die Fälle von Bleivergiftung bei irgendeiner gewerblichen oder industriellen Betriebsart stets auf jene Verrichtungen zurückzuführen sind, die die größte Menge Staub verursachen und bei denen deshalb die meiste Gelegenheit zur Einatmung des Bleistaubes geboten wird. Auch die Aufnahme durch Verdauungsorgane kann zu Bleivergiftungen führen.“ Besonders wichtig im Interesse unseres jugendlichen Nachwuchses ist seine Feststellung, daß die Empfänglichkeit für Bleivergiftungen nicht für alle Personen gleich ist, daß im allgemeinen Jungen und Frauen weit leichter davon befallen werden als Männer. Als die ersten Anzeichen der Bleivergiftung nennt er die Unterleibsstöße, die „Töpfersähmung“ oder „Fahlgand“, die auf eine Erkrankung der Streckmuskeln der Hände zurückzuführen ist und zu einer Lähmung der Hand führt, die Erkrankung der Nieren sowie der Gefäße, Kopfschmerz in der Schläfen- und Hinterhauptgegend und vor allem dem Bleisaft, der sich als feine bläuliche Linie an den Zahnteilflächen zeigt und an dem zwischen den Zähnen befindlichen Zahnschmelz bemerkbar macht. Und unserm Beruf zugewendet sagt er dann: „Eine weite und vielfach in den betreffenden Kreisen nicht genügend erkannte Gefahrenquelle ist das Arbeiten mit dem aus Rohblei gemommenen Gebrauchswaren. Hier sind vor allem anzuführen die Gefahre in Buchdruckereien beim Typengießen, beim Stereotypieren, beim Angießen der Zellen oder Typen. Bei der Segarbeit selbst sammelt sich in den Kästen häufig Bleistaub an, der mit einem Seifenschaufel entfernt werden muß (Ausblasen mit dem Blasbalg unter allen Umständen vermeiden).“ Alle diese von zweifelsohner Sachkenntnis erfüllten Ausführungen bringen dann den Verfasser zu der einzig möglichen Schlussfolgerung: „Die Verhütung von Bleivergiftung fordert die Erkenntnis der Ursachen der Bleivergiftung, die hauptsächlich in der Durchsetzung der Arbeitsräume mit Bleistaub und Bleidampf zu suchen sind. Diejenigen Fälle, wo Bleivergiftungen durch Unreinlichkeit der Hände und des Arbeiters vorkommen, sind seltener. In großen bleiwerkverarbeitenden Betrieben ist die Einrichtung eines Speiseraums in einem vor jeder Verunreinigung durch Bleistaub geschützten Teile der Fabrik erforderlich. Großer Wert muß auf eine vollkommene Einrichtung der Wasch- und Badesgelegenheit gelegt werden.“ Er empfiehlt aber daneben eingehende Aufklärung der Arbeiter über die Gefahren der Bleivergiftung sowie das Tragen von Arbeitskleidung, die häufig gewechselt werden sollte. — Überprüfen wir nun am Schluß die Ausführungen Schwenningers noch einmal, so ergibt sich, kurz zusammengefaßt, daß er die Hauptursache der Bleitranke in der Einatmung des Staubes erblickt und weniger in der Einführung durch die Verdauungsorgane oder in der Unsauberkeit des Arbeiters. Zur Verhütung empfiehlt er Betriebs- und Gewerbehygiene neben der Aufklärung der Arbeiter.

Und nun lesen wir, was zu diesen beachtenswerten, allerdings mehr an die Adresse des Staates und der Unternehmer gerichteten Ausführungen Professor Dr. Seitz zu sagen hat. Er stellt sich schon mit seinen ersten Worten in einen bewußten Gegensatz zu Schwenninger. Seitz erklärt: „Wie schon ausgeführt, sind die Eintrittsporten für das Blei die Verdauungs- und die Atmungsorgane, wobei wir bewußt den Vorrang den Verdauungsorganen geben. Der größte Teil des Staubes, und zwar zwei Drittel desselben, gelangt in den Magen... Die Frage, ob Bleivergiftung durch Bleiaufnahme von der Haut aus entstehen kann, ist heute dahin geklärt, daß irgendeine nennenswerte Aufnahme durch die intakte Haut hindurch nicht stattfindet.“ Hier klafft also ein vollkommener Gegensatz, der für die Beurteilung

der Bleitranke zum Schaden der Arbeiter außerordentlich bedauerlich ist. Während Schwenninger die Atmungsorgane als die Eintrittsporten für den Staub und die Unsauberkeit der Arbeiter als das seltenere Vorkommnis bezeichnet, stellt Dr. Seitz auf dem entgegengelegten Standpunkt, er bezeichnet die Verdauungsorgane als die Eintrittsporten und beweist das an der Schuld der Arbeiter, indem er behauptet: „In das Kapitel der Pflege persönlicher Hygiene gehören auch Unsitte, wie sie in Schriftgießereien beobachtet werden können, wo nicht selten, trotz vorhandener Wärmehüllen, Schnäpfe an den Rand der mit Blei gefüllten Gießpannen gestellt werden, um sie zu erwärmen. Denn unser Gewerbeaufführer die Arbeiter der alten Betriebe, wo ein eigener Speiseraum für die Arbeiterschaft noch nicht existiert, mehr und mehr schwinden. Dann werden auch die Fälle, wo das Brot unmittelbar neben die Maschinen oder auf Arbeitstische gelegt wird, auf denen es mit Bleifiltern glüht, der Vergangenheit angehören... Es ist keine Frage, daß diejenigen Fälle, wo Bleivergiftungen durch Unreinheit der Hände vorkommen, ungemäßen häufig sind. Gerade die Reinigungsmöglichkeit der Hände stellt eine Stippe dar, an der nur zu oft die hygienischen Bestimmungen scheitern. Ungenügende Handtücher, mangelhaft erwärmtes Wasser, knappe Seifenzugabe sind leider nur zu oft Mängel, über welche mit Recht die Arbeitnehmer Klage führen.“ Abgesehen von der Klage der Beschäftigten in den Betrieben sind doch die obigen Ausführungen über die Arbeiterschaft eine Ungerechtigkeits. Wenn solche Ausführungen von einem Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft gemacht worden wären, müßten wir uns mit aller Entschiedenheit gegen sie wenden; daß sie von einem Manne wie Professor Dr. Seitz in die Welt gesetzt werden, ist doppelt zu bedauern. Seine Behauptungen sind zu dem Zweck so ungeheuerlich übertrieben, um die These von der Einführung des Bleistaubes durch die Verdauungsorgane beweisen zu können. Diese Methode ist verwerflich. Wir wissen ebenjot wie Dr. Seitz, daß es hinsichtlich der Pflege der persönlichen Hygiene noch manches zu wünschen gibt, wir müssen uns aber gegen Verallgemeinerungen wenden, die geeignet sind, die Wissenschaft auf einen falschen Weg zu führen. Auch wir sind der Auffassung, daß die Einführung des Bleistaubes durch die Atmungsorgane vorwiegend ist und möchten das gegenüber Dr. Seitz mit allem Nachdruck zum Ausdruck bringen. Versehen aber schon die Behauptungen Dr. Seitz' auf übertriebenen Darstellungen, so beweist er staunenswerterweise in seinen weiteren Darlegungen selbst das Gegenteil: „Große Fortschritte sind in der Hygiene der poligraphischen Betriebe entschieden schon gemacht worden. Es sei nur erinnert an die Reinigung der Segstäben, wo das früher beliebte Ausblasen mit Blasbalg in den Sälen der Bergangeheit angehört und durch mechanische Staubabführung ersetzt ist, oder an die Einstrahlungsanlagen in Publikaanstalten bei der Abziehbilderherstellung. Früher waren in diesem Gewerbe von der meist weiblichen Arbeiterschaft bis zu 100 Proz. Bleitranke, nach Einführung gewerbehygienischer Maßnahmen ist sie dort eine Seltenheit geworden.“ Damit hat sich Dr. Seitz selbst widerlegt. Er muß also hier zugeben, daß die zu 100 Proz. angestiegene Bleitranke durch die Einatmung des Staubes entstanden ist und durch die Einatmung gewerbehygienischer Maßnahmen zu einer Seltenheit geworden sind. Daß Dr. Seitz auch dem Ausbau der Gewerbehygiene selbstverständlich das Wort redet, wollen wir der Gerechtigkeit halber nicht unerwähnt lassen.

Unsre Auffassung zu den Darlegungen Schwenningers und Dr. Seitz' findet eine vollkommene Stütze in den Ausführungen Dr. Teletz's, der in wirklich fortschrittlichem Sinne zu den beiden Auffassungen Stellung nimmt. Gleich einleitend schreibt er: „Über den Aufsatz von Diplomingenieur O. Schwenninger habe ich mich ehrlich gefreut. Endlich hört man auch in Deutschland auf, in der Frage der Bleivergiftung immer wieder längst abgestandene Handbuchsweisheit zum besten zu geben, Handbuchsweisheit, deren Anrichtigkeit die wirklich Sachverständigen schon vor hundert Jahren erkannt haben. Endlich kommt man zu der Erkenntnis, die schon Lankner des Jahres 1839 besaß, als er schrieb: „Die Arbeiter erkranken um so häufiger und rascher an Bleivergiftung, je größer die Menge Blei ist, mit der sie arbeiten und je mehr das Gift verzuret ist in der Luft in Form von Staub und Dampf... wo es in die Lungen und selbst auch in den Magen kommt.“ Daß sich diese Ausführungen auf die wirklichen Verhältnisse in den Betrieben stützen, wird jeder unsern Kollegen aus der Praxis bestätigen können. Aber die hier wichtige Frage des Eindringens der Bleipartikelchen in den Körper sagt Dr. Teletz: „Ganz im Gegensatz zu der Erkenntnis der wirklich Sachverständigen war es in Handbüchern und in der Praxis allzufrüh Übung gewesen, der Aufnahme von der beschmutzten Hand in den Mund, der Aufnahme durch den Magen weitgehende Bedeutung beizumessen und daher dann die Regeln der persönlichen Prophylaxe, der persönlichen Reinlichkeit, ganz in den Vordergrund zu schieben, die Staub- und Dampfeinatmung gering einzuschätzen... Daß O. Schwenninger in seinem Aufsatz gegenüber der weit verbreiteten und für manche Arbeitgeber so bequem und noch allgemein verbreiteten Auffassung die einzig richtige Anschauung von der Art und Weise der Einatmung der Bleipartikelchen darlegte und mit allen ihren Konsequenzen vertrat, läßt seinen Aufsatz so ungemäßen nützlich und wertvoll erscheinen.“ Und dann wendet er sich gegen Dr. Seitz und erklärt ihm: „Da aber die Aus-

führungen des Herrn Professor Seitz geeignet sind, die gute Wirkung dieses Aufsaßes abzuschwächen, obwohl ja auch er in erster Linie in Staub und Dampf die Schädlichkeit sieht, sehe ich mich veranlaßt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Die Angaben von Seitz, der größte Teil des Staubes, und zwar zwei Drittel desselben, gelangt in den Magen, ein Drittel bleibt unterwegs in der Nasen-Rachen-Schleimhaut hängen, ist unrichtig. Wie unrichtig, das zeigt schon ein einfaches Erinnern an die Staubinhalationskrankheiten, die doch durch Einatmung von Staub in die Lungen zur Entstehung gelangen. Was aber für den Kohlen-, Quarz- und andern Staub gilt, gilt ebenso für Weisstaub und -dampf. Übrigens gelangen nach Versuchen von Lehmann und seinen Schülern bei Nasenatmung 35 bis 42,9 Proz., bei Mundatmung 80 Proz. des in der Atmungsluft befindlichen Staubes in die Lungen; man wird also mit einer durchschnittlichen Aufnahme von 50 bis 60 Proz. des Weisstaubes in die Lungen rechnen können. Dr. Teletzky behauptet dann, daß von dem mit der Atmungsluft aufgenommenen Staub über die Hälfte in die Lungen und höchstens ein Viertel in den Magen gelangt. Das klingt doch wesentlich anders und nach unsern praktischen Erfahrungen wahrheitsföhrlicher und überzeugender, als die entgegenge-setzten Behauptungen Professor Seitz'. Der sachkundige Landes-gewerbezugs Dr. Teletzky erklärt, daß zweifellos eine direkte Einatmung von Blei und Weisverbindungen in die Atmungsorgane stattfindet und daß diese Einatmung in die Lunge sehr viel gefährlicher ist als die Aufnahme in den Verdauungstrakt. Er schließt seine Ausführungen mit den Worten: Technische Verbesserungen, Verhütung von Staub- und Dampfabfuhrung, Staub- und Dampfabfuhrung — sie sind das A und O der Bekämpfung der Blei-gefahr.

Weiter ist die interessante Debatte nach einer kurzen Erwiderung von Professor Seitz von der Schriftleitung des „Reichsarbeitsblattes“ geschlossen worden. Dennoch hat sie einen tiefen Einblick in die unter Fachautoritäten vorhandene Auffassung über die Bleige-fahr gegeben und die Frage einmal in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt. Wir dürfen uns der offenen Sprache und der fortschrittlichen Auffassung Schwenningers und Dr. Teletzky's freuen und können nur hoffen, daß sich im Interesse einer Fortentwicklung der Gewerbehigiene noch mehr an der Arbeiter-schaft interessierte Männer finden, die die Entschlossenheit aufbringen, mit allen Auffassungen auch auf diesem Gebiete zu brechen und so im Interesse einer gefunden Fortentwicklung der Sozialpolitik zu wirken. An der Arbeiterschaft liegt es, solche Bemühungen zu unterstützen durch Aufklärung über die Gefährlichkeit der Blei-krankheit und durch Überwachung der hygienischen Einrichtungen in den Betrieben.

Entstehung und Folgen der Bleivergiftung

Blei kommt in über 150 Industrien gelegentlich oder regelmäßig zur Verwendung. Gewerbliche Bleivergiftungen sind möglich bei der hüttenmännischen Bearbeitung von bleihaltigen Erzen, bei der mechanischen Bearbeitung des metallischen Bleies zu Blechen, Platten, Röhren, Draht, Schrot und bei der Verwendung dieser Bleigegegenstände (Rohrleger, Akkumulatorenbau, Feilenhauer, Marmor-schleifer, Textilarbeiter usw.), bei der Herstellung von Legierungen und chemischen Verbindungen (Schrift- und Zingiererei, Farbenfabriken usw.) und bei der Verwendung dieser Produkte, z. B. dem Letztermetall im Buchdruckgewerbe, dem Lot der Schlosser und Spengler, den Farben der Maler, Berggolber, Blumenmalerinnen, Näherinnen und Sattler, bei den Flugmitteln der Töpfer, Emaillierer und Glasarbeiter, bei dem Dichtungsmittel der Infiltrateure und Monteure, beim Ruder für Emaille, Zils, Handschuhe usw. Außer der gewerblichen Bleivergiftung, welche dann besonders schädlich ist, wenn Blei „unwissend und gewissenlos verwendet wird“, gibt es auch eine freilich zahllosmäßig weit geringere nichtgewerbliche Bleierkrankung, die beim Verbraucher beobachtet wird, z. B. durch Kochen und Aufbewahren von besonders sauren Nahrungsmitteln (Nöstmus) in irdenen Gefäßen mit schlechter Glasur oder von Wein in Fässern mit Blei-Zapfhahn oder Röhren; in Oberösterreich z. B. sind Bleivergiftungen durch Genuß von Most, der in mit schlechter Weisglaser versehenen Gefäßen aufbewahrt, oder in Pressen mit Bleibestandteilen, vor allem Weisröhren, hergestellt wurde, nicht selten. Seelig berichtet auch von einer Kranken, welche zum Abschmecken der Speisen stets einen Löffel benutzte hatte, in welchem gelegentlich einer Silvesterfeier Blei gegossen wurde, von dem ein Klumpen im Löffel gerann und haften blieb; dieser Löffel wurde nun nur von der Hausfrau, der Patientin, zum Abschmecken der warmen Speisen verwandt, in welchen sich täglich etwas Blei löste, so daß es zur chronischen Bleivergiftung kam.

Eine seltene Gelegenheit zur gewerblichen Bleivergiftung führen Köhler und Zöhner an: Zwei Pelzarbeiter zeigen deutliche Bleischädigung; die Erkrankung war auf folgendem Wege zustande gekommen: Zur Herstellung des künstlichen Chinillapelzes, welcher echt sehr teuer ist, werden die Felle russischer Kaninchen gefärbt, indem die Felle erst in eine Lösung von Bleiacetat gelegt und nachher mit Schwefelammonium bzw. Schwefelblei behandelt werden, so daß unter Entwicklung von Schwefelwasserstoff auf dem Haar Schwefelblei ausfällt. Eine Bleivergiftung der Pelzarbeiter ist also in diesem Falle durchaus möglich, und es kann auch bei schlechter „Läuterung“ solchen Pelzwerkes

unter Umständen auch beim Tragen eine durch Blei verursachte Gesundheitschädigung eintreten. Die Untersuchungen haben ergeben, daß je dunkler berartige Felle sind, desto größer der Weisgehalt ist (bei zwei Proben auf je 100 Gramm Pelz in dunkler Farbe 4,26 bzw. 4,62 Gramm Blei, während hellere Pelzproben nur 0 bis 0,87 Gramm Blei enthielten).

Die Gesundheitsgefährdung bei der Verarbeitung von metallischem Blei ist nach den Feststellungen von Engel besonders dann leicht und häufig möglich, wenn die Atem-luft fugsfähigen Weisstaub enthält. Das ist der Fall bei der Schleif- und Polierarbeit und bei Erhitzungsprozessen des Metalls jenseits der Temperatur von 500 Grad Celsius, denn es bilden sich dann in einem dichten Weisrauch (Nebel) Weisoxyde, deren abgelagerter Staub auf einem 8,4 Meter über dem Erdboden liegenden Rohre, noch 10,3 Proz. Weis-gehalt aufwies. Eine Schicht solcher Waite von 2 1/2 Zentimeter Dicke wurde noch zur Hälfte durchdrungen. In der Weisröhre wird um so mehr des feinen Weisrauches erzeugt, je höher das Metall erhitzt werden muß, also besonders in der homogenen Verbleiung infolge der Verwendung der sehr heißen Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Acetylen-Sauerstoffgebläsen. Das eingatmete Blei in Staub-form wird entweder von der Nasenschleimhaut oder von der Lunge aus aufgenommen, oder es bleibt auf der Schleimhaut des Mundes, Rachens und der Nase haften und wird zum Teil mit Schleim und Speichel verschluckt und dann vom Magendarmkanal aus wirksam. Es ist zweckmäßig, den für Gebäßesklammen benutzten Gasen Kohlenwasserstoffe beizumischen, weil die Acetylenauerstoffflamme infolge ihrer reduzierenden Eigenschaften einen geringeren Sauerstoffgehalt erzeugt, als z. B. die Wasserstoff-Sauerstoffflamme mit oxydierender Einstellung, bei welcher der Weisdampf zu dem als Luftkolloid lange schwebefähigen Weisoxyd oxydiert wird.

In acht Stunden werden ungefähr vier Kubikmeter Luft eingatmet; von dem in dieser Luftmenge enthaltenen Blei gelangen etwa 50 bis 60 Proz. in die Lunge. Von den Atmungsorganen wird das Blei rascher aufgenommen als von Verdauungsorganen. Von dem in Nase und Nasen-rachenraum zurückgehaltenen Blei gelangt nur ein kleiner, praktisch belangloser Teil in den Magen. Im Blutstrom wird das Blei als Phosphat befördert und im Kalkanteil des Knochen-systems abgelagert. Eine Schädigung des Organismus tritt nur dann ein, wenn Blei nach der Aufnahme oder nach der Mobilisierung aus dem Knochen-system frei in den Organismus zirkuliert. Die Bleivergiftung kommt nicht so zustande, das durch fortwährende Bleiaufnahme das Metall in den Organen bis zu einer gewissen etwa schädigenden Menge aufgehäuft wird, sondern es ist der Durchgang von Blei, welcher die Zellen „tötet“ und erst, wenn infolge wiederholten Durchtritts die Schädigung einen gewissen Grad erreicht hat, tritt Erkrankung ein; dabei kommt es sowohl auf die Stärke als auch auf die Dauer des Bleistromes an. Ein verhältnismäßig dichter Strom führt nach kurzer Zeit zur Kollik oder Gehirnerkrankung, ein verhältnismäßig dünner aber langdauernder Strom zur Lähmung und zu Gefäßveränderungen, zu welchen es auch durch lange Dauer eines dichten Stromes kommen kann. Auf diese Weise und durch die persönlich verschiedene Empfänglichkeit entsteht das der Bleivergiftung eigen-tümliche, mannigfach wechselnde Krankheitsbild.

Die Wirkung des Bleies auf die roten Blutkörperchen haben Hub, R. Reznitoff und D. E. Smith (Boston) untersucht, um Aufklärung über die Blei-blutarmut zu schaffen. Reagenzglas- und Tierversuche sind zu diesem Zweck gemacht worden. Blei ändert die Oberfläche der roten Blutkörperchen durch Bildung unlöslichen Weisphosphates und Auftreten einer Säure. Die Oberfläche wird dadurch weniger elastisch und dehnungsfähig. Rote Blutkörperchen, welche mit Blei behandelt sind, haben eine kürzere Lebens-dauer und zerfallen leicht durch mechanische Einwirkung, ihre Zähigkeit, sich zusammenzuballen, wird herabgesetzt, und sie verlieren ihre normale Klebrigkeit, während das Innere der roten Blutkörperchen und die Tätigkeit des Blutfarbstoffes unversehrt bleiben. Die Blutarmut durch Weis-einwirkung entsteht also durch leichtere mechanische Zer-setzbarkeit der roten Blutkörperchen in der Zirkulation. Die Gesichtsfarbe des Blei-kranken weist ein eigenartiges Kolorit auf; sie ist blaßgelblich mit einem leichten Stich ins Graue, die Lederhaut des Auges ist leicht schwach gelblich verfärbt. Infolge des in den Haargefäßen kreisenden Bleies kommt es durch den bis zu den feinsten Verzweigungen der Blutgefäße, besonders bei mangelhafter Mund-pflege, eindringenden Schwefelwasserstoff zur Ausfällung von Schwefelblei, wodurch am Zahnhalsfleischraum eine hell-blaue, dunkelblaue, manchmal auch schwarze Linie entsteht, der sogenannte Weisjaum.

Wird vom Blut eines Blei-kranken ein Ausstrichpräparat hergestellt und mit basischen Farbstoffen gefärbt, so zeigen eine große Zahl von roten Blutkörperchen eine verschiedene starke Kärnelung, welche entweder gleichmäßig über das rote Blutkörperchen gestreut ist oder nur einen Teil desselben einnimmt. Dieses Blutbild kann im Urin mit dem Wasserwerden, Fäulwerden, der Gallenbildung und dem Weisjaum die Frühdiagnose der Bleivergiftung ermöglichen; gar nicht selten findet sich auch als frühes Krankheitszeichen eine sogenannte Hämaturporphurie, d. h. im Harn eine Auscheidung von rotem Blutfarbstoff, dessen genauer Nachweis nur auf spektroskopischem Wege möglich ist. Als weitere Zeichen der Bleierkrankung treten Lähmungen auf, besonders der Radialisnerven, welche alle Streck-muskeln des Ober- und Unterarms verjorgen, so daß im Anfang der Bleierkrankung bereits sich eine Streck-

schwäche bemerkbar macht. Es kommt zur Verstopfung mit Kolliken, Nierenstörungen, erhöhtem Blutdruck und Er-krankungen des Gehirns einhergehend mit Krämpfen bei pöthlicher Bewußtseinsstörung und einer pöthlich einsetzenden, nach einigen Stunden oder Tagen verschwindenden Blindheit infolge krankhafter Erscheinungen am Augen-hintergrunde, deren Wiederherstellung oft jedoch keine voll-kommene ist.

Von dem in den Körper gelangten Blei wird der größte Teil durch Stuhl und Urin wieder ausgeschieden. Einer der Hauptangriffspunkte des Bleies ist die mittlere Wan-dungsschicht der Blutgefäße, der sogenannten Media, so daß es zu einer manchenmal auch am Lebenden durch Befallung feststellbaren, deutlichen Verdickung der Gefäßwan-dung bei erhaltener Elastizität kommt. Hieron sind vor allen Dingen die Schlagadern und deren Verzweigungen betroffen. Die veränderte Gefäßwand bedingt eine Er-höhung des Blutdruckes und führt im Urin mit dem ent-zündlichen Reiz, welchen das Blei selbst auf die Nieren ausübt, zur Schrumpfnieren, welche Herzerkrankungen, Herzschwäche, Kreislaufstörungen, Hirnblutungen usw. zur Folge haben kann. Die unter Weiswirkungen stehenden Frauen abortieren nach Angabe von Teletzky ungefähr drei-mal so häufig wie Nichtbleiarbeiter verdrängte Frauen der-selben sozialen Schicht; ihre Nachkommen-schaft scheint, wenn es zu regelrechten Austragen der Frucht kommt, minderwertig zu sein.

Die Darreichung von Säuren oder Alkalien, besonders wenn sie mit wenig Kalzium kombiniert werden, fördert die Ausscheidung von Blei. In sanierten Betrieben ist die Zahl der Bleierkrankungen bedeutend geringer als in weniger gut eingerichteten. Die hygienischen Verbesserungen machen sich lohnend durch bessere Arbeitsleistungen. Da Übung des Arbeiters Gefahren vermeidet, so ist starker Arbeiterwechsel unangebracht, zumal er die unbedingt not-wendige ärztliche Überwachung fört. Unter den Beschäftigten müssen die Bleisponierten ärztlich herausgesehen und einem Beruf ohne Weisgefährdung zugeführt werden. Da die Bleivergiftung die einzige gewerbliche Vergiftung ist, welche in einer großen Zahl verschiedener Gewerbebetriebe vorkommt, und da zahlreiche Berufe regelmäßig mit blei-haltigen Produkten in Berührung kommen, ohne daß sich die betreffenden Arbeitenden über die Bleivergiftung klar werden, so liegt eine weiterverbreitete Kenntnis von Ent-stehung und Folgen der Bleivergiftung im Interesse der Volksgesundheit.

Dortmund. Dr. Max Grünwald.

Praktische Verhütung der Blei-krankheit

Der Schreiber dieser Zeilen hatte das Pech, fünfmal mit Bleivergiftung Bekanntschaft zu machen und kann daher aus eigener Erfahrung nachweisen, wie einfach, praktisch und ohne Arzt und Medizin sich jeder Kolke davor be-wahren kann.

Im ersten Falle meiner Erkrankung traten die ersten Anzeichen bereits fünf Tage vor der akuten Weis-kolik auf. Der Schmerz machte sich bemerkbar durch Druck an der Nabelgegend und durch schlechten Schlaf. Am zweiten Tag abends legte ich warme Umschläge an und sorgte des Nachts für starkes Schwitzen. Doch auch der dritte Tag brachte keine Besserung; es gestellte sich vielmehr noch Appetitlosigkeit, Trübsinn und Niedergeschlagenheit dazu. Am vierten Tag war ein Aufzuckern nicht mehr mög-lich; ich konnte nur noch in gebückter Stellung meine Arbeit verrichten. Nach einer durch überhandnehmende Magen-schmerzen durchwachnen Nacht meldete ich mich am fünften Tage krank. Ein Spezialarzt für Magen- und Darmkrankheiten pumpete den Magen aus, ohne einen Krankheitsreger zu finden und konnte die richtige Krankheitsursache nicht feststellen. Sandeile und Abführmittel wurden als Medizin verschrieben, auf deren Einnehmen kaum merkliche Besserung eintrat. Am sechsten Tage nahm die Kollik so gewaltige Formen an, daß in Zwischen-abständen Bewußtlosigkeit eintrat. Der siebente Tag brachte durch den langsam eintretenden Appetit wieder Besserung; der Arzt verordnete nur Milchschöpfspesen und gut gekochtes Gemüße. Nach zwölf Tagen vom Zeitpunkt des ersten Auftretens der Blei-krankheit war ich wieder arbeitsfähig. Auf Befragen nach der Krankheit gab ich „Magengeschwür“ an, und von ärztlicher Seite wurde das auch angenommen. Bei der weiteren Bleivergiftung wurden zur Feststellung der Diagnose Röntgenstrahlen und Gipsprobe zum Genießen benutzt, doch wieder ohne Erfolg. Die dritte Vergiftung gab mir, da sie sich sehr regelmäßig (6-7 Wochen) einstellte, Bedenken, daß es sich wahrscheinlich um eine Bleivergiftung handeln würde. Darauf verweigerte ich jede Annahme von Medizin und ging trotz Verbots ins Freie. Es trat bei dieser dritten Ver-giftung Magenkrampf ein, jedoch nur auf Minuten. — Die vierte Vergiftung durch Blei war minder schwer, da ich jetzt sicher war, die Weis-kolik zu haben; sie stellte sich auch wie die andern nach sechs Wochen ein und dauerte zehn Tage. Und bei dieser Bleierkrankung wurde meine Erstlings- als Schriftgießer auf die Wag-schale gestellt. Es galt, ent-weder der Weis-kolik für immer vorzubeugen oder den Beruf aufgeben. Der Arzt des Ortes konnte mir keinen besseren Rat geben, als die Schriftgießerei an den Nagel zu hängen. Aber wohin und was lernen? So trug ich stets diese und jene Gedanken in mir, bis endlich eine vernünftige Idee auftauchte, die sofort in die Tat umgesetzt wurde: 1. Das Frühlings- innerhalb des Geschäfts wurde gänglich aufgegeben; desgleichen

jeglicher Trunk während der Arbeitszeit. Diese Maßnahmen zeigten sich als vorteilhaft dadurch, daß bei der chronisch wieder eintretenden Bleiergiftung der Schmerz nur gering und kurz war, ohne die Arbeit niederlegen zu müssen. Danach bin ich auf die Wanderschaft gegangen. In der nächsten Stellung besorgte ich genau und sachlich das gleiche Verfahren und blieb bis heute vollkommen von einer Wiederholung verschont, trotzdem ich inzwischen als Typographengehilfe ausgebildet bin und seit dem Tag des Austritts der jetzigen Stellung eine längere Zeit verfloßen ist.

Meine durch Erfahrung erprobten Regeln zur Verhütung der Bleikrankheit sind folgende: 1. Esse und trinke unter keinen Umständen im Arbeitsraum, auch nicht, wenn du deine Finger gewaschen und die Speisen (Brot, Wurst und dergleichen) mit Papier umwickelt hast. 2. Nimm möglichst durch die Nase und vermeide vieles Plaudern im Bleistaub und -dampf. 3. Bei jedem Verlassen des Arbeitsraums wasche nicht bloß die Hände sauber, sondern wische Mund und Lippen und spüle gründlich die Mundhöhle, denn gerade der Mundspeichel nimmt am leichtesten die Giftstoffe des Bleies bei der Mahlzeit mit in den Magen, und vergiß nicht, die Zähne und das Zahnsfleisch gut abzureiben nach der Spülung. 4. Lege großen Wert auf Körperhygiene, insbesondere auf Sauberkeit, öfteren Wechsel der Arbeitskleider und vieles Wechseln der Leinwäse, und nehme mindestens alle vierzehn Tage ein Vollbad. 5. Den Staub auf Kolumnen und Rasten blase niemals mit dem Mund weg; dazu benutze einen wenig angefeuchteten Schwamm. 6. Begib dich nicht mit dem Hemd zur Ruhe, das du während des ganzen Tages und im Arbeitsraum getragen. 7. Beginne nicht sofort nach der Beendigung der Arbeitszeit mit dem Mittagstisch oder mit Einnehmen der Speisen, sondern über kurze Körperbewegung; längerer Weg zur Arbeitsstätte sei empfohlen. Auch ist vor jeder Mahlzeit Bart und Haar zu kämmen und zu bürsten, gar zu leicht fliegt Bleistaub auf die Speise. Grundsatz ist: Pflege Keilichkeit! Macht sich Bleikost bemerkbar, ist sofort die Arbeitsstätte zu verlassen, das selb wird durch Alkohol nicht besser, und suche sofort das Freie auf, unterlasse die Mahlzeit und hungere lieber. Mistkloß ist dabei die erste Heilkur. Ruhiges Verhalten, offenes Fenster bei Nacht, Milch und Gesundheits- (Erwärmungs-) Tee, warme Kleidung und jeden Krager und Verdauung vermeiden, sind bei Wiedereingetung vorzuziehen. Betäubungs-, Schlaf- und Abführmittel, Alkohol, fetter Fettsäure und Wurstgenuß sind zu vermeiden.

Diese Beachtungsregeln gelten zur Verhütung der Bleikost, insbesondere bei Magenkrankungen. Bei Lungenentzündung, oder Hautkrankheiten durch Bleivergiftung dürfen wohl die gleichen Maßnahmen, wie vorstehend bezeichnet, in Anwendung kommen, da ja Bleistaub und -dampf durch den Mund und durch die Poren der Haut in den Körper eindringt.

Buchloe.

Hans Jarosch.

Korrespondenzen.

Ansbach. Von herrlichem Herbstwetter begünstigt, hielt unser Bezirk am 16. Oktober seine von etwa 70 Proz. aller Kollegen besuchte Herbstversammlung im Ewangelischen Vereinshaus zu Rothenburg a. d. T. ab. Eingeleitet wurde die Versammlung durch den von der „Typographia“ (Ansbach) wirkungsvoll vorgetragenen Gutenbergschor „Die Sonne, der wir längst gefahrt“. Die Versammlung gedachte Johann eines der wenigen Tagen verschiedenen jungen Kollegen. Reibungslos und in sachlicher Weise wurde dann die reichhaltige Tagesordnung erledigt. Die Berichte aus den Druckorten ergaben mit Ausnahme der Mitteilung über die Oktoberzulage überall ein zufriedienstellendes Bild. Nur in der Beschäftigungsbildung muß in Zukunft eine regere Tätigkeit entfaltet werden und hierbei müssen wir auch auf die Unterfertigung des Gaus rechnen können, wenn ersprießliche Arbeit geleistet werden soll. Für 25jährige ununterbrochene Treue zur Organisation wurden die Kollegen August Friedrich und Michael Schürich aus Ansbach geehrt. Als äußeres Zeichen des Dankes wurde den Jubilaren eine Verbandsnadel überreicht. Die Wahl des Vorstandes ergab einstimmige Wiederwahl der bisherigen Kollegen. Unser neuer zweiter Gauvorsitzer, Kollege Heinrich Ebert, der sich auf der Reise zu seinem Amtsantritt nach München befand, wurde von der Versammlung herzlich begrüßt. Nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte nahm Kollege Ebert das Wort zu seinem Referat „Notwendige Erkenntnisse zum gewerkschaftlichen Erfolg“. Der Referent dankte zunächst für das Vertrauen, das ihm durch seine Berufung zum zweiten Gauvorsitzer erwiesen worden sei, und gab seiner Freude Ausdruck, daß seine erste Amtshandlung im Bezirk Ansbach erfolge. Danach ging er zum eigentlichen Thema über. Die aus dem Heran kommenden vortrefflichen Ausführungen unseres neuen Führers lösten spontanen Beifall aller Kollegen aus. Wägen die Worte des Kollegen Ebert aber auch beherzigt werden und bei allen Kollegen fruchtbringend wirken. Eine inzwischen eingelaufene Entschliessung an den Gauvorstand, die den Verbandsvorstand veranlassen soll, baldigst Schritte zur Einleitung neuer Lohnverhandlungen zu unternehmen, fand einstimmige Annahme. Die materielle Frage sollte die Diätenkommission in allseitig befriedigender Weise. Mit dem Chor „Heil Gutenberg“ ebenfalls von der „Typographia“ (Ansbach) vorgetragen, endete die äußerst anregend verlaufene Versammlung. — Während der Versammlung fand für die Angehörigen Führung durch das alte Rothenburg statt, und die damit beauftragten Kollegen lösten ihre Aufgabe zur vollen Zufriedenheit. Der Nachmittag vereinigte die Kollegen zu einigen gemühtlichen Stunden im Saale des „Goldenen Löwen“. Neben vorzüglichem Jazzmusik setzten hier die Vorträge der „Typographia“

(Ansbach) sowie deren Solistin Fräulein Manzer (Soprano) unter bewährter Leitung des Chormeisters Schwarz (Büttel) besonders erwähnt. Auch Humor und Tanz durften selbstverständlich nicht fehlen und so kam die Stunde der Trennung schneller als den meisten Kollegen lieb war. Mit Dank an die Rothenburger Kollegen und dem Wunsch auf frohes Wiedersehen hatte die von echtem Buchdruckergeist besetzte Veranstaltung ihr Ende erreicht, und in frohlicher Stimmung ging es den heimatischen Veneten zu.

S. Pfaffenburg. Am 30. Oktober fand hier unsere Herbstbezirksversammlung statt. Als Auftakt zur Versammlung hatte der Ortsverein zu einer Familienfeier am Sonnabend eingeladen, die einen zahlreichen Besuch zu verzeichnen hatte. War es doch das Würzburger Buchdruckerquartett und dessen Salonorchester, die in freundschaftlicher Weise das Programm mit füllten. Als Vorkonzert im wahren Sinne des Wortes konnte man diese Stunden der Erholung bezeichnen, aber auch als Bindeglied echter Kollegialität wirkt der Gesang, wo er unter Kollegen geübt und gepflegt wird. Nur zu schnell eilten diese Stunden vorüber. Um auch den Gästen den wirtschaftlichen Aufstieg Pfaffenburgs vor Augen zu führen, war eine Besichtigung der neuen großen Hafenanlagen am Sonntagvormittag vorgezogen, die bei herrlichem Wetter ebenso angenehm wie belehrend verlief. Am Nachmittag fand man sich zusammen zur Bezirksversammlung, und zum ersten Male konnte eine Versammlung mit dem Chor „Heil Gutenberg“ eröffnet werden. Nach Erledigung innerer Geschäftsangelegenheiten und Festlegung des nächsten Versammlungsortes Klingenberg hielt Kollege Georg Engel (Würzburg) ein Referat über: „Welche Lehren müssen wir aus der technischen Entwicklung ziehen?“ Dieser geistig hochstehende, jedoch für jeden verständliche Vortrag war dazu angeht die Versammlung vom Anfang bis zum Schluß zu fesseln. Die ganze technische Entwicklung des Buchdrucks bis zur Jetztzeit wurde von dem Redner aufgerollt, dabei ließ er die Vorteile, die wir uns zunutze machen müssen, nicht unerwähnt. Die anschließende Diskussion zeigte, welche Berechtigung dieses Thema hatte; es kam in dem Dank der Versammlung zum Ausdruck. In die Versammlung schloß sich die Abschiedsrede, die Zeugnis gab davon, welsch innige Freundschaft man mit den Würzburger Gästen geschlossen hatte.

Banzenhof (Handseher.) Unsere Versammlung am 29. Oktober wies guten Besuch auf. Auch einige Kollegen von Rulmbach waren anwesend. Nach Erledigung einiger Einkläufe erhielt Kollege Wolfram (Leipzig) das Wort zu einem Vortrag über das Thema „Leistung und Lohn“. Mit gesteigertem Interesse folgten die Anwesenden den Ausführungen des Vortragenden. Er kritisierte, daß so viele Kollegen infolge Unkenntnis des Tarifs nicht in der Lage sind, zu berechnen, ob der empfangene Lohn im Einklang mit ihrer Leistung steht und wies an Hand einer Statistik nach, daß die Handseher in Bezug auf Leistungslagen an letzter Stelle stehen. Auch die Vorteile der bereits in mehreren Orten bestehenden Berechnungsstellen wurden zum Referenten dargelegt. Reicher Beifall wurde ihm Anteil. Eine kurze Diskussion folgte den Ausführungen. Eine Anfrage wurde vom Referenten sachlich beantwortet und ein Mißverständnis zur Zufriedenheit geklärt.

Wu Berlin (Handseher.) Unsere Oktoberversammlung brachte ein vorzügliches Referat des Genossen Schröder über „Das Kulturleben des deutschen Arbeiters“. Kultur ist der Ausdruck der Bedürfnisbefriedigung, der Lebensäußerung einer Gesellschaft und konzentriert sich in den Hauptbegriffen Ernährung und Fortpflanzung. Während bei den primitiven Völkern die Bedürfnisse (Essen, Wohnen, Erhitzen, Trinken usw.) in einfacher Form Erledigung finden, hat sich bei den zivilisierten Völkern als ideologische Folge jene bürgerliche Bildung ergeben, der wir zum großen Teil heute noch verfallen sind und als deren Produkte man die „höhere Tochter“ und den „gebildeten jungen Mann“ ansprechen kann. Die Arbeiterklasse braucht eine im Aufbau einheitliche Bildung, deren Wesen es nicht wie bei der bürgerlichen sein darf, von allem wenig zu wissen, um gelegentlich über alles mitreden zu können. Die Entwicklung der deutschen Arbeiterklasse aufsteigend, deren erste Lebensgründe in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts nachweisbar sind, bezeichnete Vortragender als erste Kulturäußerung dieser Klasse den Zusammenschluß der Arbeiterklasse (Kasseler, Arbeiterbildungsvereine) und als Begleitwort auf politischem Gebiet Karl Marx (Ökonomie) und Dieckmann (Sprachwissenschaften, Philosophie). Die heutigen kulturellen Bestrebungen der Arbeiterklasse möglichst einheitlich zu gestalten, sei die Aufgabe des Kulturbundes. Zugehörigkeit zu bürgerlichen Vereinen ist Zerpfitterung, die Arbeiterportorganisationen, Naturfreunde, Arbeiterschachclubs, Arbeiterfänger usw. sind kein Mistfahrl der bürgerlichen Bewegung, sondern sollen in den Arbeitern Eigenleben erwecken. Die Entwicklung auf den Gebieten der Wanderkultur, Parteisekretariate, Frauenkultur, Partei- und Gewerkschaftsschulen und vielen Einzelbildungsvereinstellungen zeigt den starken Kulturwillen der Arbeiterklasse, der zur Einheitlichkeit des Lebensausdrucks strebt, im Gegensatz zu dem wirren Durcheinander des bürgerlichen Lebens, das man einfach mit dem Worte „Klisché“ bezeichnen könnte. Aber Erziehungs- und Schulwesen, Jugendorganisationen, Rinderfreundebewegung, Sprechzweige, Jugendweihen, Arbeiterbibliotheken usw. — allen Ausdruck eigenen kulturellen Willens, der es her heutigen Jugend viel leichter macht, Bildung und Wissen zu erreichen —, kam Redner zu Film und Rundfunk, wo ein tieferes Eindringen des Arbeiters noch erforderlich sei. Auch die Volkshilfsbewegung dient durch Darbietung eigener Kunst der Erziehung zum Klassenbewußtsein. Auf dem Gebiete der Literatur finden wir bei Goethe und Schiller kein Wort vom Arbeiter, der ja tatsächlich zurzeit noch nicht vorhanden war. Heine (der Rebel) war kein Sozialist in unserm Sinne, ebensowenig der Revolutionsdichter Freiligrath. Erst in den sechziger und achtziger Jahren finden langsam und sicher bei Schriftstellern und Dichtern soziale Probleme Erörterung (Hauptmann, Kreyer), werden in sozialen

Dichtungen Anklagen gegen die bürgerliche Gesellschaft erhoben (Strindberg, Zola, Tolstoi), doch immer ohne Angabe eines Rezipes für die Arbeiter, die als Verkäufer ihrer Arbeitskraft nach eigenem Erleben und nach eigenem Ausdruck der Lebensform streben und ringen. In den „Wernern“ von Hauptmann und bei Andersen, Negö, Upton Sinclair, Jack London findet der Arbeiter in der Folge erst die besondere Kristallisation der Literatur. Aufgabe der Kulturbewegung der Arbeiterklasse ist, dem Arbeiter das Wissen und das Maßstab der Bildungsbestrebungen innerhalb seiner Klasse zu übermitteln und ihm zur Erkenntnis seines Klassenempfindens zu verhelfen; in diesem Sinne sei die Gegenwart Kampf um die Zukunft! Mit der Verlesung eines Abschnitts aus Jack Londons „Eisener Freier“ schloß der Referent seinen fesselnden, fünfviertelstündigen Vortrag, dem reicher Beifall gezollt wurde. Die Ausführungen des einzigen kommunistischen Diskussionsredners gipfelten in dem Ausdruck, daß wir das Erbe der bürgerlichen Gesellschaft nur mit Hilfe von Kanonen und Maschinenengewehre antreten können! Da der Referent auf das Schlußwort verzichtete, teilte Kollege Bietich unter „Bereitsmittelungen“ das Schicksal der in der letzten Mitgliederversammlung angenommenen Anträge und die Antwort des Verbandsvorstandes mit, sich dabei gründlich verbreitend über das Wesen unres Tariftvertrages, Rechte der Sparten, bisherige Einstellung der anderen Gaus, Reichsindexziffer und Spruchspraxis des Reichsarbeitsministeriums und der Schlichtungsausschüsse. Weiter wurde hingewiesen auf die Forderungen in der Wergenghaleer Seismaschinenfabrik und im Linotyphehaus sowie auf die von der Vereinigung veranfaßten Sonderverordnungen im Planetarium. Der erste Diskussionsredner bemängelte den Wert der Reichsindexziffer, die bei Lohnverhandlungen eine ihr nicht zukommende Rolle spiele, bebauerte die gesellschaftliche Haltung der Gewerkschaften bei Verlesung von verbindlich erklärten Lohnsätzen und Schiedsprüchen und würde es als „revolutionäre Tat“ begrüßen, wenn die Buchdrucker trotz laufenden Tariftvertrages mit der schärfsten Mittel Lohnverhandlungen erzwingen würden. Der nächste Redner betonte das Recht der Sparte zu außerparlamentarischen Lohnkämpfen, ein anderer gab dem verstorbenen Friedrich Ebert und den Gewerkschaftsführern die Schuld an den bestehenden Gesetzen, während ein vierter gleichende Lohnskala in Anlehnung an die Reichsindexziffer wünscht. Diese Forderung wurde vom Kollegen Schöffler als „alle Kamellen“ zurückgewiesen, mit denen wirklich kein Staat zu machen sei. Er gab einen kurzen Überblick über die Tariftentwicklung; während wir Buchdrucker wegen unres im Jahre 1896 erfolgten Tarifausschlusses von den anderen Gewerkschaften bestämpft und geschmäht wurden, sahen sich diese nachher rein zur Erlangung von Tarifen zur Führung von Kämpfen gezwungen. Und was die Schaffung der Gesetze betreffe, so sei dafür die eigentliche Ursache die lethargie der Arbeiter, die immer noch eine Befreiung der Parlamente durch bürgerliche Mehrheiten ermöglichte. Mit Worten des Bedauerns über den schlechten Besuch schloß Kollege Bietich die angeregte, zweistündige Versammlung.

ik. Gera. Am 6. November fand auf Anregung in der letzten Bezirksversammlung eine Funktionärkonferenz statt; die von früh 10 Uhr bis nachmittags gegen 5 Uhr tagte, mit nur einblütiger Unterbrechung für Mittagspause. Bertraten waren Amstadt, Krankenhaus, Gehen, Amnau, Cölbe, Guff, Jella-Mehlis; Gauvorsitzer der Orts- und Bezirksvorstand, von Weimar Gauvorsitzer Wisang und Kollege Martin. Außerdem war geladen Arbeitersekretär Sailer, der zwei Referate hielt: 1. „Arbeitsgerichtsgeß“, 2. „Erwerbslosenversicherung“. Zu dem ersten Thema betonte der Redner, daß es doch gewisse Vorteile bietet, indem die Klagen schneller erledigt werden als durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und ferner sei durch dieses Gesetz jeht auch andern Berufsgruppen (landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte, Hotelangestellte usw.), die bisher vor dem Gewerbegericht kein klares Recht besaßen, die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen beim Arbeitsgericht anhängig zu machen. Das Erwerbslosenversicherungsgesetz habe jeht den Vorteil, daß bei Arbeitsloswerden nicht mehr die Frage der Bedürftigkeit angeht, sondern jeder, der wegen Arbeitsmangel entlassen, rechtlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, das durch das langatmige Schiedsgerichtsverfahren und f

